

Die Hofstetter Lehensbauern hatten es verstanden, ihr Recht auszubauen und zu arrondieren. Davon möge eine Zusatzklausel Zeugnis geben; sie ist nicht nur aktenmäßig festgelegt, sondern ihr Vorhandensein bzw. ihre Ablösung kann an den Hausdächern abgelesen werden!

Der Ausblick von der alten Weinstraße über die Hofstetter Höfe hinweg, hinaus über Nagoldeinschnitt und Gäu hinüber zur Alb mag recht eindringlich an Aussichtspunkte im Bayrischen Wald erinnern. Hier wie dort fügen sich die Siedlungen so recht in ihre Landschaft ein – nicht von ungefähr; es sind die wettergrau gewordenen Holzdächer, welche den Häusern einen naturverbundenen Charakter verleihen und sie als ein Stück der umgebenden Natur empfinden lassen.

Wohl hatte ein Rescript des Herzogs Karl Eugen vom 5. November 1780 die Ersetzung der Stroh- und Schindeldächer durch Ziegeldächer empfohlen und auch die Hofstetter hatten schon ziegelgedeckte Dächer gehabt. Als sie aber 1848 die kostenlose Abgabe von Sägholz zur Vertäferung und Dachbedeckung erreichten, kehrten sie zu den einst allgemein verwendeten „Landern“ zurück. Inzwischen hat sich das Recht auf Bauholz vom Recht auf Sägholz getrennt: Von den ursprünglich sechs, zeitweise (durch Erbauseilung eines Hofes) sieben Höfen sind heute noch die Höfe Nr. 1, 2 und 3 berechtigt, Hof 5 kam durch Kauf mit sämtlichen Rechten an den Staat (1868), die beiden anderen Höfe wurden abgelöst. Hof 1, 2 und 3 haben heute wohl dieselben Rechte auf Bauholz, jedoch jeweils verschiedene „Dachrechte“ anzusprechen:

Hof 3 hat noch volles Recht auf Sägholz zur Dachbedeckung. Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Bau-schau werden alle Schäden am Dach auf Staatskosten repariert. Auch äußerlich bietet der Hof mit den rundbogigen Stalleingängen, dem Treppenaufgang und seinem Schindeldach noch das geschlossenste Bild.

Hof 2 ist auf der Wetterseite ziegel-, auf der Südostseite schindelgedeckt; der Dachfirst scheidet das abgelöste vom geltenden Recht. Auch die Scheuer ist in derselben Weise gedeckt. Grund für diesen seltsamen Zustand gab die Holzbewirtschaftung und die Kriegszeit.

Die zum Lehenshof Nr. 1 gehörende Scheuer brannte 1948 ab. Das Bauholz für die neue Scheuer, deren Ausmaß sich nach den wirklichen Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes richtet, wird – abzüglich der 20 Stämme aus dem Neuweiler Vertrag 1551 – vom Staat gereicht. Das Dach der Scheuer wurde mit Ziegeln gedeckt, der Anspruch auf Schindeln wurde in einen solchen auf Ziegel umgewandelt. Zerbrochene Ziegel hat der Staat zu ersetzen. So hat sich hier die Gerechtigkeit der neuen Zeit angepaßt.

Natürlich haben sich auch die Einwohner Gedanken über die Holzgerechtigkeit der alten Lehenshöfe gemacht. Fragt man nach dem Grund für die Holzdächer, so erklären sie, daß die Lehenbauern ihre Rechte verlören, wenn sie Ziegel statt der Schindeln auflegen würden. Das bisher Gesagte gibt für diese Erklärung aber keine Be-

gründung. Die Berechtigten sind nicht gezwungen, mit Schindeln zu decken, sie ziehen aber diese ihrer Kostenlosigkeit halber vor. Ist jedoch die Gerechtigkeit abgelöst, so wird sich der betreffende Hofbesitzer in Zukunft Ziegel aufs Dach legen. Äußerlich wird damit kundgetan, daß er seine Gerechtigkeit verloren hat. Der Volksmund hat somit recht, verwechselt aber Ursache mit Wirkung.

Mag der Heimatfreund das Verschwinden alter Rechte bedauern, die Forstwirtschaft muß an einer Bereinigung interessiert sein. Mehr noch trauern wir einem jedem Wanderer liebgewordenen Landschaftsbild nach, dessen Geschlossenheit durch die ziegelrot gedeckten Häuser Hofstetts mehr und mehr verlieren wird. *Wilhelm Pabst*

Wegweiser für die heimatliche Volkskunde

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe für Volkskunde im Schwäbischen Heimatbund

V. Leben und Arbeit im Hause

(in den unmittelbaren Zusammenhang gehören die Erläuterungen zu den Kapiteln IV, VI, XIV, XV, XVIII, auch XIX)

Mit „Leben und Arbeit im Hause“ ist das gemeint, was zu den gewohnten alltäglichen Verrichtungen gehört, so wie es nicht durch die beruflichen Gegebenheiten (Landwirtschaft, Viehhaltung, Handwerk, Gewerbe; vgl. IX, X, XIII, XIV) bedingt ist und sich damit auch im engeren Hauswesen (Stall, Werkstatt, Büro) abspielt. Zu beobachten ist also das, was der Alltag im „Haushalt“ mit sich bringt mit Ausnahme des Essens und Trinkens, der Körperpflege, der Kleidung und der eigentlichen Bräuche im Ablauf des Jahres und des menschlichen Lebens (dazu vgl. VII, VIII, XVIII, XXI).

Im Ablauf des Tages, der Woche, des Monats, des Jahres wird das Leben im Hause maßgeblich beeinflusst durch die Stellung, die den einzelnen Mitgliedern der Haus- oder Wohngemeinschaft zukommt, die Rechte, die sie haben, und die Pflichten, die Arbeiten, die ihnen obliegen. Tagesbeginn und Tagesende zum Beispiel werden im allgemeinen durch den Beginn und das Ende der Arbeit des Familienhauptes (gelegentlich auch einzelner Familienglieder, die einer anderen Arbeit nachgehen als der sonst in der Familie üblichen, zum Beispiel Arbeit, etwa auch Schulbesuch, außerhalb des Wohnorts) bestimmt. Hier gibt es in Stadt und Dorf jahreszeitliche Unterschiede und Unterschiede je nach der vorherrschenden Arbeit: Landwirtschaft, Handwerk, Fabrik-, Büroarbeit. Im Rhythmus des Tagesablaufs kehren bestimmte Arbeiten und Verrichtungen immer wieder, so daß sie zur Gewohnheit und zum Brauch werden (Hausreinigung, Schuhputzen, Tischdecken, Spülen; Feierabendarbeiten). Wer tut sie? Wo werden sie ausgeführt? Wie benennt man sie? Vielfach

sind bestimmte Verrichtungen (zum Beispiel das Wecken des Gesindes, der Lehrlinge, der Gesellen, die in der Familie mitleben) Vorrecht und Pflicht einzelner Familienglieder. Bei allem gibt es merkbare und wichtige Unterschiede einerseits wieder nach den Jahreszeiten, andererseits nach den beruflichen und sozialen Voraussetzungen der Hausgemeinschaft. Der Ablauf des Lebens und der Arbeit im Hause ist in einem bäuerlich-ländlichen Haushalt anders als in einem Haushalt in kleinstädtisch-handwerklichen oder in gewerblichen Verhältnissen oder in einem Beamtenhaushalt usw.

Neben dem Tagesrhythmus läuft ein Wochenrhythmus (etwa der Wochenputz am Samstag; wird er noch geübt? wie verhält man sich in der Stadt?), ebenso auch ein Monats- und Jahresrhythmus. Manches wird allgemeiner Übung und allgemeinem Herkommen entsprechend in bestimmten Monaten oder zu bestimmten Jahreszeiten getan oder unterlassen; man denke zum Beispiel an die Aufbereitung des Heizmaterials im Frühjahr oder Herbst, an das Waschen der Vorhänge, das Putzen der Fenster, den großen Frühjahrs- oder Pfingstputz, das Einsetzen und Entfernen der Vorfenster u. a. m. Wo werden solche Arbeiten getan? Wie verteilen sie sich auf die Familien- und Haushaltangehörigen? Wie verhalten sich diese dazu (freudige, gezwungene Teilnahme, innere und äußere Ablehnung)? Gibt es ortsübliche Benennungen für derartige Arbeiten im ganzen und in ihren Teilen?

Der eigene Bedarf des Haushalts erfordert mancherlei Arbeiten und Verrichtungen handwerklicher Art, die in der Haus- und Wohngemeinschaft, aber nicht gewerblich und zu Erwerbszwecken ausgeführt werden. Es ist also etwa daran zu denken, daß im bäuerlichen Hauswesen winters die Gerätschaften instand gesetzt werden (Säcke flicken, Rechenzähne, Axthelme und Hackenstiele erneuern). Ähnliches gibt es unter Umständen auch im bürgerlichen und städtischen Haushalt. Was alles fällt ortsüblich unter diesen Kreis von Arbeiten? Wo werden sie jeweils getan? Wer tut sie? Wie benennt man sie?

VI. Gesinde

(in den unmittelbaren Zusammenhang gehören die Erläuterungen zu den Kapiteln IV, V, VII, VIII, IX, X, XV, XVII, XVIII)

Unter „Gesinde“ ist der Personenkreis zu verstehen, der zur Familie und zum „Haushaltungsvorstand“ in einem bestimmten Arbeits- und Entgeltverhältnis steht, sowohl Fremde wie auch nähere und entferntere Verwandte.

Die fest Gedingten sind fast immer fremde Personen. Sie sind auf dem freien Arbeitsmarkt (früher wirklich beim Markt an Martini usw.), durch die Zeitung, durch persönliche Empfehlung oder durch das Arbeitsamt zu finden und werden dann in Dienst genommen, „gedingt“. Es besteht ein Arbeitsvertrag mit gegenseitigen Pflichten und Rechten. Diese sind verschieden je nach dem Arbeitsverhältnis, um das es sich handelt: Knecht, Magd, Hausgehilfin, Kindermädchen, Gärtner,

Kraftfahrer u. a. Wie stellen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerlich zu diesen Rechten und Pflichten?

Die kurzfristig Gedingten sind solche, die für eine bestimmte Arbeit und für einen bestimmten Zeitraum eingestellt werden: Ernte- und Saisonarbeit, Kräfte für vorübergehende Arbeit wie etwa Wochenhilfe, Krankenpflege. In welchem inneren und äußeren Verhältnis stehen sie zur Familie und zu den fest Gedingten und umgekehrt? Wo und wie werden sie gefunden und gedingt? Zwischen den fest Gedingten und den Familienmitgliedern stehen die Angehörigen im Arbeitsverhältnis, also die Verwandten, die geregelte Dienste für die Familie leisten. Auch für sie bestehen bestimmte gegenseitige Rechte und Pflichten hinsichtlich Wohnung, Entgelt, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses und besonders hinsichtlich der Stellung gegenüber der Familie und gegebenenfalls gegenüber dem übrigen Gesinde.

Die Handwerker auf Stör nehmen wiederum eine besondere Stellung ein. Sie sind nicht Gesinde, sondern selbständig und werden zur Erledigung bestimmter handwerklicher Arbeiten eigens in das Haus geholt. Hier treten sie während der Zeit, in der sie ihren Auftrag erledigen, in die Haus- und Wohngemeinschaft ein; sie gehören dann also sozusagen zum erweiterten Gesinde: die Kleidernäherin zum Beispiel, die während ihres Auftrags im Hause mitwohnt, ebenso der Schuster, der das Schuhwerk der Familie in einem zusammenhängenden Arbeitszeitraum anfertigt und ausbessert, der Rechenmacher, der Korbmacher usw.; unter Umständen mag auch die städtische Hausschneiderin in dieser Gruppe ihren Platz finden.

Alle diese fest oder kurzfristig Gedingten oder auf Stör Arbeitenden haben auch bestimmte und vielfach recht ausgeprägte Bräuche. Das Dingen selbst schon erfolgt zu bestimmten Terminen, teilweise nach der Art der Arbeit jahreszeitlich festgelegt. Hier stehen den arbeitsrechtlich gesetzten Terminen (Monatsanfang und -ende, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresabschnitt) die überlieferten „Gesindetermine“ gegenüber wie Lichtmeß, Georgi, Michaelis, Martini. Es gab und gibt besondere Bräuche beim Dienst Eintritt und -austritt (Hinausbegleiten des Wandernden, Gaben zum Eintritt und zum Abgang, Tage der Arbeitsruhe usw.). Vom örtlichen Herkommen ist auch bestimmt, wo das Gesinde, im engeren und im weiteren Sinn, ißt (für sich oder in der Familiengemeinschaft), wo es wohnt und schläft, auch wie es seine Freizeit verbringt.

Das Dienst- und Arbeitsverhältnis sieht Verpflichtungen und Rechte des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers vor: Handgeld, Naturallohn, Wohnung, Geldlohn, Taschen- und Trinkgeld, Kündigungsfristen, Sonderleistungen (Kleidung usw.) an Ostern und Weihnachten, Gratifikationen, Freizeiten, Urlaub. Die fest Gedingten werden hierin anders gehalten als die kurzfristig Gedingten und die Angehörigen im Arbeitsverhältnis.

Das Gesinde kennt auch Ausdrucksformen der Berufs- und Standesgemeinschaft: eigene Zusammenkünfte zu feststehenden und überlieferten Zeiten, Gesinde- und Dienstbotenmarkt, Dienstbotenbälle. Auch die Rangordnungen müssen beachtet werden, da nach ihnen sich auch Unterschiede in Pflichten und Rechten gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem übrigen Gesinde ergeben: Großknecht, Großmagd, Kleinknecht, Kleinmagd, Melker, Pferdeknecht, Dienstmädchen, Haustochter, Haushaltlehrling u. a.

Schließlich sind auch die verschiedenen Benennungen wichtig: für das Gesinde selbst (Ehehalten, Hausangestellte, Haushalthilfe, Haustochter); nach den verschiedenen Arbeitsgebieten (Knecht, Magd, Kindsmagd, Kinderfräulein); für die Dingtermine, für das Dingen selbst, für Einstellung und Ausscheiden, für den Stellenwechsel und seinen Termin (Wandern, Schlenkeln, Schlenkeltag, Wandertag, Bündelestag). Nicht zu vergessen sind auf allen Stufen der gesellschaftlichen Stellung der Dienstherrschaften die wechselseitigen Grußformen und die gegenseitige Anrede.

Beleuchtungszauber

Gegen die öffentlichen elektrischen Christbäume vorzugehen heißt, sich heute in ähnlicher Weise unbeliebt machen, wie einst im sogenannten Dritten Reich durch Einwände gegen KdF. Der Grund ist der, daß hier die öffentliche Hand und andere Körperschaften und Instanzen einmal *nicht* fordern, sondern etwas für die Allgemeinheit zu tun vorgeben, d. h. mehr zu tun scheinen als sie vielleicht eigentlich müßten und aber auch in Wahrheit tun. Wie viele sind es, die daran denken, daß diese Gratifikationen offenbar lediglich aus dem Grunde erfolgen, weil sie beinahe gar nichts kosten und auf billige Weise ein relativ starker Effekt erzielt wird? Man wird sich Einwände verbitten, auch wenn sich herausstellen sollte, daß es sich eigentlich um einen öffentlichen Unfug handelt, da durch die Vorwegnahme gerade den Kindern, für die das Unternehmen angeblich bestimmt ist und die zwischen echt und talmi noch nicht unterscheiden können, die Weihnachtsfreude geschmälert, ja verdorben wird. Man hat kein Gefühl dafür, wie trostlos leer eigentlich die elektrischen Birnen wirken, obwohl doch gerade vom Weihnachtsbaum Trost und Freude ausgehen sollte. Man hat aber auch kein Gefühl dafür, wie peinlich sich ein elektrischer Christbaum auf einem Fabrikgebäude ausnimmt, und wie peinlich es ist, wenn sich solche Fanale, abgesehen von den Übertreibungen in der Großstadt, in unseren sowieso verschandelten Industrietälern in aufdringlicher Weise häufen. Man kümmert sich nicht darum, daß ein beträchtlicher, ja entscheidender Unterschied gegenüber einem echten Weihnachtsbaum bestehen bleibt, da dieser mit brennenden Kerzen geschmückt ist, die, indem sie leuchten, schmelzen, sich also selbst verbrauchen, während der elektrische Strom durch Wasserkraft automatisch in Gang gehalten

werden kann. Man braucht da wie beim Radio bloß aufzudrehen. Da aber der Mißbrauch als solcher gar nicht erkannt wird, vielmehr die Zustimmung der urteilslosen Masse besitzt, bliebe er bestehen, auch wenn die Zahl derer, die das Fehlerhafte erkennen und außerdem die notwendige Zivilcourage, sich gegen ihn zu wenden, besitzen, nicht so verschwindend klein wäre. Es besteht indessen eine Möglichkeit, seine vergiftende Wirkung zu mildern. Der elektrische Christbaum verliert nämlich das Fatale in dem Augenblick, wo nicht mehr brennende Kerzen durch strahlende und blendende Birnen imitiert, sondern farbige Kugeln verwendet werden. Es können sich so lustige Gebilde ergeben, die übrigens gar nicht unbedingt auf Weihnachten und die Form des Christbaums beschränkt bleiben brauchen.

Die Lichtreklame unterliegt auch sonst nicht zu ignorierenden ästhetischen Gesetzen. Die UN z. B. verstieß gegen sie, als sie durch riesenhafte Vergrößerung der beiden Buchstaben das soeben fertiggestellte gigantische Gebäude in New York auf Zeitungsformat verkleinerte. Aber auch der erfolgssüchtigste Geschäftemacher muß sich vor ihnen beugen. Es nützt z. B. gar nichts, einen Christbaum in einer Straße anzubringen, die sowieso schon durch zahlreiche Reihen elektrischer Glühbirnen „festlich“ illuminiert ist, so wie es nichts nützt, die Sache mit den Neon-Röhren zu übertreiben. Wird nämlich zu grell beleuchtet, so wird das Auge geblendet und abgestoßen, und plötzlich entsteht für das zurückhaltende Geschäft eine Chance und wirkt ein wenig beleuchtetes Schaufenster dadurch attraktiv, daß das Auge endlich in ihm ausruhen kann. Es kommt daher einer heute selten gewordenen Selbständigkeit im Denken gleich, wenn ein Stuttgarter Geschäftsmann vor kurzem erklärte, er verzichte vollkommen auf Lichtreklame, das sei für ihn die beste Propaganda. Wohl begründet war daher auch der Einwand gegen die Turmreklame am Stuttgarter Hauptbahnhof, der dahin ging, daß damit das moderne Wahrzeichen Stuttgarts, also ein schon vorhandenes Propagandamittel durch ein anderes, auf jeden Fall unbedeutenderes zugedeckt werde. Wenn auch der Hinweis berechtigt war, daß es sich da ja nicht um einen Sakralbau handle (von Anträgen für Lichtreklame an solchen war übrigens nie die Rede), so steht doch fest, daß die ganze übrige, an sich reizvolle Lichtreklame an Bahnhofplatz und Königstraße an Sinn und Wirkung entschieden verlore, wenn der Turm, dem bisher eine Kontrastfunktion zukam, auch noch in den allgemeinen Zauber einbezogen würde. Trotzdem: auch dieser Illuminierung werden wir trotz den vorübergehenden, durch Kohlenverknappung erzwungenen Einschränkungen voraussichtlich nicht entgehen, nicht nur, weil etwas Falsches heutzutage nicht so leicht eingesehen wird, sondern in diesem Fall tatsächlich gewichtige finanzielle Gesichtspunkte hereinspielen. Und sie sind noch immer entscheidend, obwohl wir eine Zeitlang behaupteten, dem Materialismus abgeschworen zu haben. Erstaunlich bleibt indessen, daß derartige Fragen immerhin in der Geschäfts- und Verwaltungszone